

# EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

---

## GEBÜHRENREGLEMENT



## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
GRUNDSATZ .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG .....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE.....</b>	<b>6</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	6
EINWOHNERKONTROLLE .....	7
ORTSPOLIZEIWESEN .....	8
BAUWESEN .....	10
Baugesuche und Voranfragen .....	10
Baukontrolle .....	11
Weitere Aufwendungen .....	12
STEUERWESEN .....	12
DATENSCHUTZ .....	12
VERSCHIEDENES .....	13
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>15</b>
<b>GEBUEHRENVERORDNUNG .....</b>	<b>16</b>

Abkürzungsverzeichnis:	BSG	Bernisch Systematische Gesetzessammlung
	KBüG	Gesetz vom 09.09.1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
	EbüV	Verordnung über das Einbürgerungsverfahren

*Für alle Personenbezeichnungen wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet, damit sind selbstverständlich immer auch die Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.*

## Allgemeines

### Grundsatz

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

#### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Bemessungsarten

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

#### Gebühren nach Aufwand

#### Art. 4

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

#### Pauschalgebühren

#### Art. 5

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

#### Stundenansätze

#### Art. 6

Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, ist der Ansatz in der Verordnung geregelt.

**Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 7**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

**Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 8**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Mehrere Gebührenpflichtige

**Art. 10**

<sup>1</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>2</sup> Subsidiär haften sie für das Ganze, soweit nicht Solidarhaftung besteht.

Kostenvorschuss

**Art. 11**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 12**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 13**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 14**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 15**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### **Personen-, Familien-, Erbrecht**

Familienrecht	<b>Art. 17</b> Vormundschaftssachen:  Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormund- schaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung  <sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein  <sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung  <sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis  <sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug  <sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde  <sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbeschei- nigung nach Art. 559 ZGB  <sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen  <sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I  Fr. 30.--  Fr. 5.-- pro Person  Aufwandgebühr I  Fr. 2.-- pro Seite  Fr. 20.--  Fr. 30.--  Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I

**Einwohnerkontrolle**

**Art. 19**

<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

**Art. 20**

<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr I

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

Aufwandgebühr I **reduziert**

<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

Gratis

**Art. 21**

<sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr. 260.-- bis 400.--

<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr. 125.-- bis 250.--

**Art. 22** Lebensbescheinigung

Fr. 15.--

**Ortspolizeiwesen**

Gesundheitswesen	<b>Art. 23</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr I
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:  <sup>2</sup> Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang  <sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung  <sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 31 ff.  Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Handel und Gewerbe	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons  <sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr  <sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag  <sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)  <sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Fr. 40.--   Fr. -.50 Fr. -.20

Leumundszeugnis	<b>Art. 27</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.--
	<sup>2</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5.--
Fundbüro	<b>Art. 29</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 30</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

## Bauwesen

### Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 31</b>	
	<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 32</b>	
	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr I
Koordinierte, materielle Prüfung  (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 33</b>	
	<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Ausfertigen der Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr I / III
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr I
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr I
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--

Beratung und Antragstellung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr I / III
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr I / III
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	1‰ der Bausumme
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr I
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 38</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 39</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr I / III
Massnahmen	<b>Art. 40</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr I / III

### Weitere Aufwendungen

Planung	<p><b>Art. 41</b>                  Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:                  Erarbeiten oder Abändern von                  a) einer Überbauungsordnung                  b) der baurechtlichen Grundordnung                  (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)</p>	<p>Aufwandgebühr I / III                  Aufwandgebühr I / III</p>
---------	---	---

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<p><b>Art. 42</b>                  Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	<p>Aufwandgebühr I</p>
-------------------------------	---	------------------------

### Steuerwesen

Veranlagung	<p><b>Art. 43</b>  <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister oder Taxationsbescheinigung an Private</p> <p><sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation</p>	<p>Werden nicht erstellt</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
-------------	--	---

Amtliche Bewertung	<p><b>Art. 44</b>  <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge</p>	<p>Fr. 10.--</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
--------------------	--	---

### Datenschutz

<p><b>Art. 45</b>                  Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz</p>	<p>gebührenfrei</p>
--	---------------------

**Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 46</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen, Registern und Erstellen von Abschriften, usw.	Aufwandgebühr I
Verwaltung	<b>Art. 47</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I / III
Diverses	<b>Art. 48</b> Beanspruchung der Verwaltung und Betriebe ausserhalb der gesetzlichen Leistungspflicht oder für über den Gemeingebrauch hinausgehende Beanspruchung der Verwaltung und Betriebe	in Abhängigkeit der Tätigkeit Aufwandgebühr I bis III
Verzugszins für Ausstände	<b>Art. 49</b> ab Fälligkeitstermin	Analog Betreibungsamt
Hundetaxe	<b>Art. 50</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</li><li>2. Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</li><li>3. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe in einer Verordnung fest.</li></ol>	Gemäss Verordnung

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 51**

<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühren I bis III.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangs-  
bestimmung

**Art. 52**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

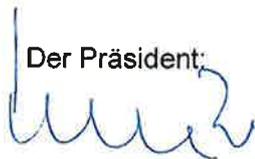
Inkrafttreten

**Art. 53**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.01.2000 auf.

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 22.10.2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  


Camille Kuntz

Der Gemeindeschreiber:  


Frank Herren

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20.09.2012 bis 22.10.2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 38 + 39 vom 20. + 27.09.2012 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



Frank Herren

## Gebührenverordnung

Gestützt auf das Gebührenreglement der Gemeinde Mörigen vom 22.10.2012 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

1. Aufwandgebühr I Verwaltung (Gemeindeschreiber / Finanzverwalter)	Fr. 120.-- pro Stunde
2. Aufwandgebühr II Gemeindedienste (Abwart/Wegmeister/Betriebswart)	Fr. 80.-- pro Stunde
3. Aufwandgebühr III Behördemitglieder (Gemeinderat/Kommissionen)	Fr. 60.-- pro Stunde

Die Abrechnung erfolgt pro angebrochene Viertelstunde.

In den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen sind:

- die allfällige Mehrwertsteuer
- Nebenkosten für Kopien, Fahrspesen, usw.

### Dienstleistungen Dritter

Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, kann ein Verwaltungszuschlag von 10 %, maximal jedoch 500 Franken, erhoben werden.

<b>Maschinen und Geräte (ohne Bedienung)</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>½ Tag</b>	<b>ganzer Tag</b>
Mercedes Transporter	Fr. 75.--	Fr. 250.--	Fr. 400.--
John Deere Traktor mit Schneepflug	Fr. 90.--	Fr. 300.--	Fr. 500.--
John Deere mit Anhänger	Fr. 90.--	Fr. 300.--	Fr. 500.--
John Deere mit Mähwerk (Sommer)	Fr. 90.--	Fr. 300.--	Fr. 500.--
John Deere leer (in Zwischensaison)	Fr. 75.--	Fr. 250.--	Fr. 400.--
Motorsense (Fädler)	Fr. 15.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
Laubbläser	Fr. 15.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
Heckenschere	Fr. 15.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
Motorkettensäge	Fr. 25.--	Fr. 80.--	Fr. 130.--
Hand-Rasenmäher	Fr. 20.--	Fr. 65.--	Fr. 100.--
Hochdruckreiniger klein	Fr. 15.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
Hochdruckreiniger gross	Fr. 25.--	Fr. 80.--	Fr. 130.--
Spritzmaschine für Markierungen	Fr. 20.--	Fr. 65.--	Fr. 100.--
Strato Fensterreinigungsgerät	Fr. 30.--	Fr. 100.--	Fr. 160.--
Beamer	Fr. 20.--	Fr. 65.--	Fr. 100.--
Falzmaschine	Fr. 10.--	Fr. 35.--	Fr. 50.--
Laminator	Fr. 10.--	Fr. 35.--	Fr. 50.--

<b>Gebühreninkasso</b>	1. Mahnung	gratis
	2. Mahnung	Fr. 30.--
	Verfügung	Fr. 50.--
<b>Fotokopien und Lamine</b>	gemäss Anschlag beim Kopierer	Fr. -.20 bis 1.50 pro Seite
<b>Drucksachen</b>	Reglemente für Auswärtige	Fr. 10.--
<b>Telefonbenützung durch Dritte</b>	Grundgebühr	Fr. 1.-- zzgl. Gesprächstaxen
<b>Hundetaxe</b>	für den ersten Hund	Fr. 100.--
	für jeden weiteren Hund	Fr. 75.--

### Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 19.11.2012 genehmigt. Sie tritt per 01.01.2013 in Kraft. Der Gebührentarif vom 14. Januar 2000 wird aufgehoben.